

und weder für Heilzauber noch für anderen Hokuspokus verwenden sollen, findet sich, nahezu wortgleich, Arles c. 18 und Mainz c. 27⁶⁰, das Gebot zu Frieden und Eintracht im ganzen *populus christianus* ist Arles c. 12, Mainz c. 5 und Tours c. 33 aufgegriffen, und daß Besitzer von Kirchenlehen zur Restauration bzw. Erhaltung von Sakralbauten verpflichtet seien, ist in Arles c. 25 und in Mainz c. 42 festgelegt worden. Man sieht: Von einer überlegten, von Leitthemen geprägten Auswahl kann keine Rede sein, und was hier doppelt oder im Einzelfall gar drei- bis vierfach präsentiert wird, sind landläufige Themen karolingischer Synoden und Kapitularien.

Aber auch der umgekehrte Versuch führt nicht zum Ziele. Theoretisch stünde zu vermuten, daß Benedict ermittelbare Gründe bewogen haben müßten, bestimmte Kanones nicht zu rezipieren. Den methodischen Ansatzpunkt bilden die in den Konzilsakten zwischen aufgenommenen Kapiteln stehenden, von Benedict aber übersprungenen Kanones⁶¹. Was etwa könnte ihn dazu bewogen haben, von Arles c. 5 und c. 12, nicht aber c. 6 bis c. 11, c. 13 und c. 17, nicht aber c. 14 bis c. 16, c. 18 und c. 25, nicht aber c. 19 bis c. 24 aufzunehmen? Die Antwort ist hier – wie bei den übrigen Konzilien auch – ebenfalls negativ: ein Grund für das Überspringen dieser Kapitel ist nicht ersichtlich, im Gegenteil: Das bereits zitierte Mainzer Verbot, Gerichtstage in der Kirche oder in deren Atrium abzuhalten, wird insgesamt dreimal geboten, das sachlich identische Verbot der Synode von Tours ist ihm ebenfalls der Aufnahme wert gewesen, aber c. 22 von Arles, wo inhaltlich völlig gleich verfügt wird, *placita publica et secularia* dürften weder *in atriis basilicarum neque in ipsis basilicis* stattfinden⁶², wird ausgelassen. Genauso verhält es sich mit Arles c. 23: Daß Grafen, Richter und Zentenare nicht trickreich oder gewaltsam die *pauperes* ihres Besitzes berauben dürften, ist größtenteils wortgleich ebenfalls in Mainz c. 7 verordnet worden. Das eine Kapitel ist aufgenommen, das andere nicht, und daß der Grund dafür nicht in der Phobie vor Doppelungen und Wiederholungen liegen kann, lehrt Arles c. 25, das inhaltlich völlig und

60) Siehe Anm. 6.

61) Dabei ist natürlich vorausgesetzt, daß Benedict die kompletten Konzilsakten aller fünf Konzilien vor sich hatte. Da es keine begründbaren Argumente dafür gibt, daß dem nicht so war, muß bis zum Beweis des Gegenteils davon ausgegangen werden, daß dem Fälscher ein Codex nach Art der Anm. 13 genannten Überlieferungen vorlag und nicht etwa eine (anderweitig nicht mehr bekannte) Auszugssammlung.

62) MGH Conc. 2, 1 S. 253, 1 f.